

5. Heimathwesen.

Darüber, ob der Lauf der Erwerbs- und Verlustfrist des Unterstüthungswohnsitzes für die Großmutter gememmt wird, während für eine in ihrer Pflege befindliche Enkeltochter Armenunterstüthung gezahlt wird, hat sich in Sachen des Ortsarmenverbandes Crimmitschau wider den Ortsarmenverband Lobenstein, das Bundesamt für das Heimathwesen am 27. November 1875, dahin ausgesprochen:

Das Bundesamt ist in seinen Entscheidungen konstant davon ausgegangen, daß die zivilrechtliche Alimentationspflicht mit der armenrechtlichen Familienangehörigkeit nicht zusammenfällt. Nach §. 21 des Reichsgegesetzes vom 6. Juni 1870 theilen uneheliche Kinder den Unterstüthungswohnsitz der Mutter, aber keineswegs den der Großmutter. Sie behalten auch nach dem Tode der Mutter deren Unterstüthungswohnsitz, bis sie nach den Vorschriften des Reichsgegesetzes einen selbständigen Unterstüthungswohnsitz erworben oder den bisherigen verloren haben.

Die Parteien sind darüber nicht in Streit, daß die Wittwe J. nicht, um die eigene Existenz zu fristen, sondern leblich, weil sie außer Stande war, ihr Enkelkind aus eigenen Mitteln zu ernähren, zu dessen Unterhalt öffentliche Armenunterstüthung in Anspruch genommen hat. Dies ergibt auch die Verhandlung vom 28. August 1874 in den Verwaltungsakten des Stadtraths zu Crimmitschau ganz unzweifelhaft.

Danach ist die Ida Agnes H. als unterstütht anzusehen.

Diese hat den Unterstüthungswohnsitz ihrer am 9. Oktober 1872 verstorbenen Mutter noch gegenwärtig, da sie damals erst 9 Monate alt war.

Ihre Mutter, die unverehelichte Ernestine Karoline J., war zur Zeit ihres Todes erst 23 Jahre alt und theilte ihrerseits deshalb den Unterstüthungswohnsitz, welchen damals ihre Mutter, die Wittwe J., noch besaß.

Da letztere aber am 1. Juli 1871 unbestritten noch das Heimathrecht ihres in Lobenstein verstorbenen Ehemannes in Lobenstein besaß, so erward sie nach §. 65 ad 1 des Reichsgegesetzes vom 6. Juni 1870 mit Eintritt der Gültigkeit dieses Gesetzes in Lobenstein Unterstüthungswohnsitz. Diefen konnte sie zur Zeit des Todes ihrer Tochter am 9. Oktober 1872 durch zweijährige Abwesenheit noch nicht verloren haben. Das Kind der letzteren behielt diesen Unterstüthungswohnsitz bei, wengleich die Großmutter vor Eintritt des Unterstüthungsfalles im September 1874 denjebnen nicht mehr besaß.

Der in den Entscheidungen II. pag. 19 abgedruckte Fall berührte abweichend von dem vorliegenden die Frage, ob die Mutter durch die Unterstüthung des Kindes mit unterstütht ist.